



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
21	StD Jörg Stüdemann	19.01.2021
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Markus Neuhaus	F 22219	-
Thorsten Potthast	F 22591	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	04.02.2021	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	11.02.2021	Empfehlung
Rat der Stadt	11.02.2021	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung).

-Aussetzen der Erhebung der Beherbergungsabgabe vom 01.01.2021 bis 31.12.2021-

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt den anliegenden Entwurf als Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung).

### **Personelle Auswirkungen**

Mit dem Verzicht der Festsetzung der Beherbergungsabgabe ab dem 01.01.2021 können aus Sicht des Fachbereiches Stadtkasse und Steueramt die Planstellen befristet freigesetzt werden.

Planstelle	Anteil	Freisetzung ab	Bemerkung
21 04 0031 010 Hauptsachbearbeitung (E10)	114 %	01.01.2021	Temporärer Wegfall der Aufgabe
21 04 0032 050 Festsetzung (E9a)	100 %	01.01.2021	Temporärer Wegfall der Aufgabe

Das in der Beherbergungsabgabe gegenwärtig eingesetzte Personal (2,14 Planstellen) wurde bereits innerhalb des Arbeitsteams auf vakante Stellen umgesetzt und mit anderen Aufgaben (1 Planstelle Hauptsachbearbeitung Hunde- und Zweitwohnungssteuer / 1 Planstelle Buchungssachbearbeitung Sexsteuer) betraut.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Durch das Aussetzen der Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Übernachtungen in 2021 entstehen Steuermindereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022.

Der Zeitverzug der Mindereinnahmen resultiert aus der Erhebungstechnik der Abgabe (Steueranmeldung nachträglich zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats).

Damit ergeben sich folgende Veränderungen:

Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	HH 2021 in Euro	HH 2022 in Euro
291601010001	402 500	Beherbergungsabgabe	-1.850.000	-500.000

Bei einer Wiederaufnahme der Festsetzung der Beherbergungsabgabe ab dem 01.01.2022 wird die Besetzung der Stellen ab dem 01.11.2021 für vorbereitende Tätigkeiten erforderlich, insofern sind die Einsparungen auf 10 Monate berechnet.

Dadurch ergeben sich im Bereich der Personalaufwendungen folgende Veränderungen.

Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	HH 2021 in Euro	HH 2022 in Euro
210701	500 200	Beschäftigtenentgelte	-95.400	0
210701	500 210	Sonderzuwendung	-5.300	0
210701	501 200	Beiträge Versorgungskasse	-7.800	0
210701	502 200	Sozialversicherungsbeiträge	-20.400	0
		<b>Summe</b>	<b>-128.900</b>	<b>0</b>
Kostenstelle	Sachkonto	Bezeichnung	HH 2021 in Euro	HH 2022 in Euro
210701	500 100	Beamte	0	0
		<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>-128.900</b>	<b>0</b>

Die Mindererträge werden durch Minderaufwendungen im Personalbudget zum Teil kompensiert. Die verbleibende Differenz wird den städtischen Haushalt im Jahr 2021 belasten.

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann  
Stadtkämmerer/Stadtdirektor

### **Begründung**

In seiner Sitzung vom 17.12.2020 hat der Rat der Stadt Dortmund beschlossen, dass als Beitrag der Stadt Dortmund zur Bewältigung der Corona-Wirtschaftskrise für die Zeit des Wiederanlaufens in der Hotellerie die Erhebung der Beherbergungsabgabe vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 ausgesetzt wird, um einen attraktiveren Endkundenpreis anbieten zu können und die Beherbergungsbetriebe von Bürokratie zu entlasten.

Bei der festgesetzten Beherbergungsabgabe handelt es sich für die Beherbergungsbetriebe um einen durchlaufenden Posten, da Abgabenschuldner der Beherbergungsabgabe der Übernachtungsgast und nicht der Beherbergungsbetrieb ist. Durch die Aussetzung der Erhebung der Beherbergungsabgabe wird jedoch eine Attraktivitätssteigerung des Tourismusstandorts Dortmund beabsichtigt.

**Fortsetzung der Vorlage:**

Drucksache-Nr.:	Seite
19596-21	3

---

Im zweiten Halbjahr 2021 ist beabsichtigt die erneute Befassung in den Rat einzubringen, ob die Beherbergungsabgabe weiterhin nicht besteuert wird oder ob die Besteuerung ab dem 01.01.2022 wieder erfolgen soll.

**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f und i GO NRW.